

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Varieté- und Revueveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen,
3. im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus, z. B. durch Bardamen oder Vorführungen gleich welcher Art, unterhalten werden,
4. Filmdarbietungen sowie jede mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellungen von Bildern, mit Ausnahme gesendeter Fernsehprogramme in Schank- und Speisewirtschaften oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
5. Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
6. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie von Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikboxen) in Schank- und Speisewirtschaften oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme der Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) u. ä. Veranstaltungen. Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(2) Vergnügungen gewerblicher Art sind Vergnügungen im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes.

(3) Der Steuerpflicht steht nicht entgegen, dass eine Veranstaltung der Allgemeinheit nicht zugänglich ist oder dass sie unentgeltlich dargeboten wird.

(4) Veranstaltungen, die nur zum Teil als Vergnügungen anzusehen sind (gemischte Veranstaltungen) oder die verschiedene Arten von Vergnügungen umfassen, sind steuerrechtlich nach dem Hauptinhalt der gesamten Veranstaltung zu behandeln; dies gilt nicht, wenn die

Vergnügung ohne besondere Schwierigkeiten abgegrenzt werden kann und für sich allein als selbständige Veranstaltung zu beurteilen ist.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit

1. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Vereins- bzw. Verbandszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen, gewerkschaftlichen oder gemeinschaftlichen Zwecken dienen sowie die Veranstaltungen von Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) u. ä. Veranstaltungen üblichen Art,
3. Tanzunterricht einschließlich von höchstens zwei Tanzstundenbällen, auch wenn diese von den Eltern der Schüler besucht werden und in einem öffentlichen Lokal stattfinden,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht,
5. Filmvorführungen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die Filme
 - a) von der obersten Landesbehörde gemäß § 14 des Jugendschutzgesetzes vom 26.07.2002 (BGBl.IS.2730) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind oder
 - b) von der Bewertungsstelle der Länder als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden sind oder
 - c) mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung oder des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden.

Beruhet die Steuerbefreiung nach Buchstabe a) auf der Vorführung eines prädikatisierten Kurzfilmes, so tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn der Titel des Kurzfilmes am Eingang der Kasse oder zum Veranstaltungsraum an leicht sichtbarer Stelle bekannt gegeben und der Kurzfilm vor dem Hauptfilm gezeigt wird.

Die Steuerbefreiung tritt nicht ein, wenn bei der Vorführung ein Film in einer Fassung gezeigt wird, für welche die Freiwillige Filmselbstkontrolle oder eine andere Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft keine Bescheinigung über die strafrechtliche Unbedenklichkeit oder die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Freiwilligen Filmselbstkontrolle erteilt hat, soweit es sich nicht um Filme handelt, die überwiegend politischen, religiösen, erzieherischen, volksbildenden, wissenschaftlichen oder sozialen Zwecken, insbesondere der Betreuung von Gastarbeitern dienen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung oder der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer (§§ 5 - 9), sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird oder wenn auf andere Weise ein Teilnahmeentgelt verlangt wird,
2. bei Geräten i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6
 - a) mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (§ 10 Abs. 1),
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Geräte und der Dauer der Aufstellung (§ 10 Abs. 2),
3. als Pauschsteuer (§ 11)
 - a) sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist,
4. nach der Roheinnahme (§ 12).

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. ABSCHNITT

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab für die Kartensteuer

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist. Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v. H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Stadt gestellt wurde.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird, einschließlich etwa gesondert geforderter Steuer.

Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter geforderte Vergütung

- a) für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,50 EUR übersteigt,
- b) für Programme und Kataloge, soweit sie 1,00 EUR übersteigt und
- c) für die Lösung von Karten im Vorverkauf.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer acht zu lassen.

(4) Teile, des auf der Karte angegebenen Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

(5) Kann über die Summe der Entgelte infolge der Art der Erhebung oder aus sonstigen Gründen kein Nachweis (§ 6) geführt werden, so ist diese anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl zu ermitteln.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 1 - 3 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Filmdarbietungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 | 10 v. H., |
| 2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 | 20 v. H. |

des Preises oder Entgelts.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 hat der Veranstalter die Teilnehmerzahl innerhalb der vorgenannten Frist der Stadt zu melden. Diese kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Hiernach wird die Steuer festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 6, 8 und 13 Abs. 1 – 3 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen, im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

III. Abschnitt

Steuer nach dem Einspielergebnis, Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme

§ 10 Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6

- (1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 12 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens 180,00 EURO,
mindestens 25,00 EURO, |
| b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an
sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 12 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens 60,00 EURO,
mindestens 10,00 EURO. |

- (2) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| a) Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 45,00 EURO |
| b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie
an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 15,00 EURO |

- (3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Hierbei handelt es sich um Geräte, in denen

manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z.B. Hersteller, Geräteart und -typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld und Fehlgeld).

(4) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr und zwar jeweils vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalendervierteljahres, so tritt an die Stelle des Kalendervierteljahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

(5) Bei sämtlichen Geräten ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung sowie als Anlage jeweils Einzelnachweise für „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit“ nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Diese Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(6) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr bzw. abgekürzter Erhebungszeitraum) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Die Stadt kann auf die Vorlage von Zählwerksaudrucken verzichten.

(8) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Kalendermonat ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 EURO anzusetzen. Die Datenauslesung muss monatlich und zwar innerhalb der letzten 5 Werktage des jeweiligen Kalendermonats im Erhebungszeitraum erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Steueranmeldung sind taggenau in den Vordrucken der aktuellen Steueranmeldung anzugeben.

(9) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht mit den (lesbaren) Mindestangaben gemäß Absatz 7 beigelegt, so werden im Wege der Schätzung die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zu Grunde gelegt. Das gleiche gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn das Einspielergebnis nach Absatz 3 nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer Zählwerke nachgewiesen oder belegt werden kann.

(10) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(11) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).

(12) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt in diesen Fällen für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,40 EUR für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieses Satzes in Ansatz gebracht. Die Steuer erhöht sich

1. um 50 v. H. bei Tanzbelustigungen, sowie wenn ein Unkostenbeitrag oder Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird,
2. um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang besteht,
3. um 25 v. H. für Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen.

Treffen mehrere der vorgenannten Tatbestände zusammen, so sind die Steuersätze für jeden Tatbestand zu ermitteln und zusammenzuzählen. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

IV. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Meldepflichten

(1) Gewerbliche Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist die Inbetriebnahme und der Aufstellungsort eines Gerätes unverzüglich schriftlich anzumelden. Dabei ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Halter der Geräte (Aufsteller). Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt.

§ 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung oder Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung

(2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese nach § 162 AO, in der jeweils geltenden Fassung, geschätzt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 5, 7 und 8 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08. Januar 1988, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.2009, außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister